

678

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 9. Juni 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Schlitz** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Heimat- und Trachtenfestes am 9. Juli 1995 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Auf der Zinn, Herrngartenstraße, Günthergasse, Bahnhofstraße bis Einmündung Otto-Zinsser-Straße, Otto-Zinsser-Straße, Im Grund sowie alle Straßen innerhalb dieses Bereiches.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1995 in Kraft.

Gießen, 9. Juni 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 27/1995 S. 2014

679

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwärzelsberg-Langeberg-Grasburg“ vom 6. Juni 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Waldgebiete und Kalkmagerrasen des Schwärzelsberges, des Langeberges und der Grasburg mit den angrenzenden Wiesen-, Weiden- und Ackerflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schwärzelsberg-Langeberg-Grasburg“ liegt in den Gemarkungen Mansbach, Ransbach und Oberbreitzbach der Gemeinde Hohenroda und in der Gemarkung Wehrshausen der Gemeinde Schenkklengsfeld im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 245,09 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die naturnahen und artenreichen Laubwaldgesellschaften zu erhalten und zu fördern,
2. die in unserer Kulturlandschaft seltenen Kalkmagerrasen zu schützen und zu pflegen und

3. die im Gebiet lebenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wirtschaftswege und der gekennzeichneten Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die landwirtschaftliche Grünlandnutzung in der Flur 2, Gemarkung Oberbreitzbach in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, außerhalb der in der Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten Bereiche;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild im Rahmen gemeinschaftlicher Jagden, die Einzeljagd auf Schalenwild unter Anwendung der Intervalljagd, die Bejagung von Waschbär, Fuchs und Marder, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd sowie die Unterhaltung und Errichtung von Jagdeinrichtungen und die Anlage von Grünäsungsflächen bis zu 0,5 vom Hundert der Schutzgebietsfläche;
4. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen Laubholzbestandes,
 - b) die Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände im Zuge der Nutzung,

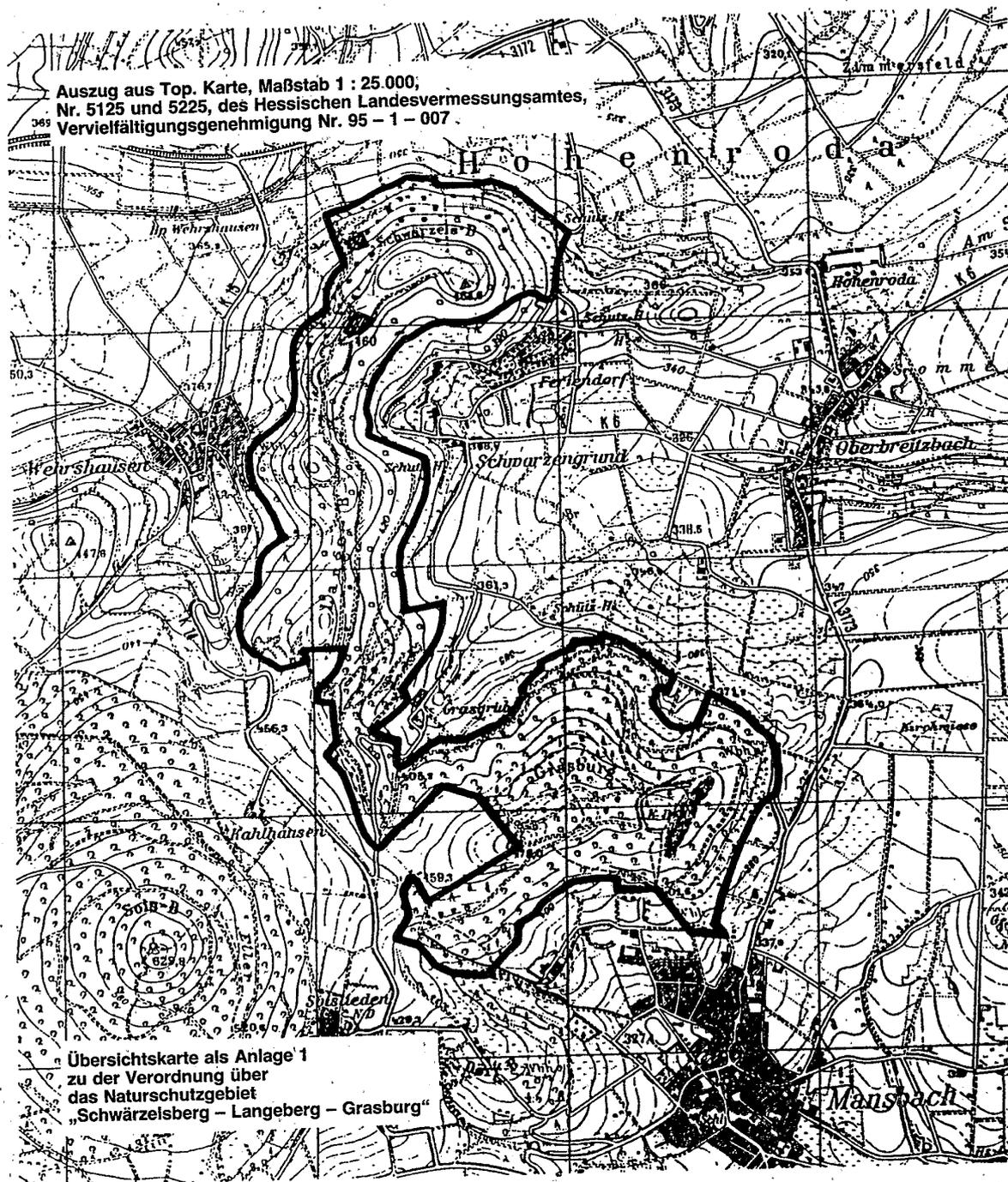
- c) die forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände unter Verzicht auf die Kahlschlagswirtschaft, auf den im Eigentum des Bundes und des Landes Hessen stehenden Waldflächen mit der Maßgabe, 5 vom Hundert der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu überhalten oder zu belassen,
- d) die Anwendung von Verbißschutz- und Schälenschutzmitteln, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
- 6. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
- 7. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer, Sumpf- oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;

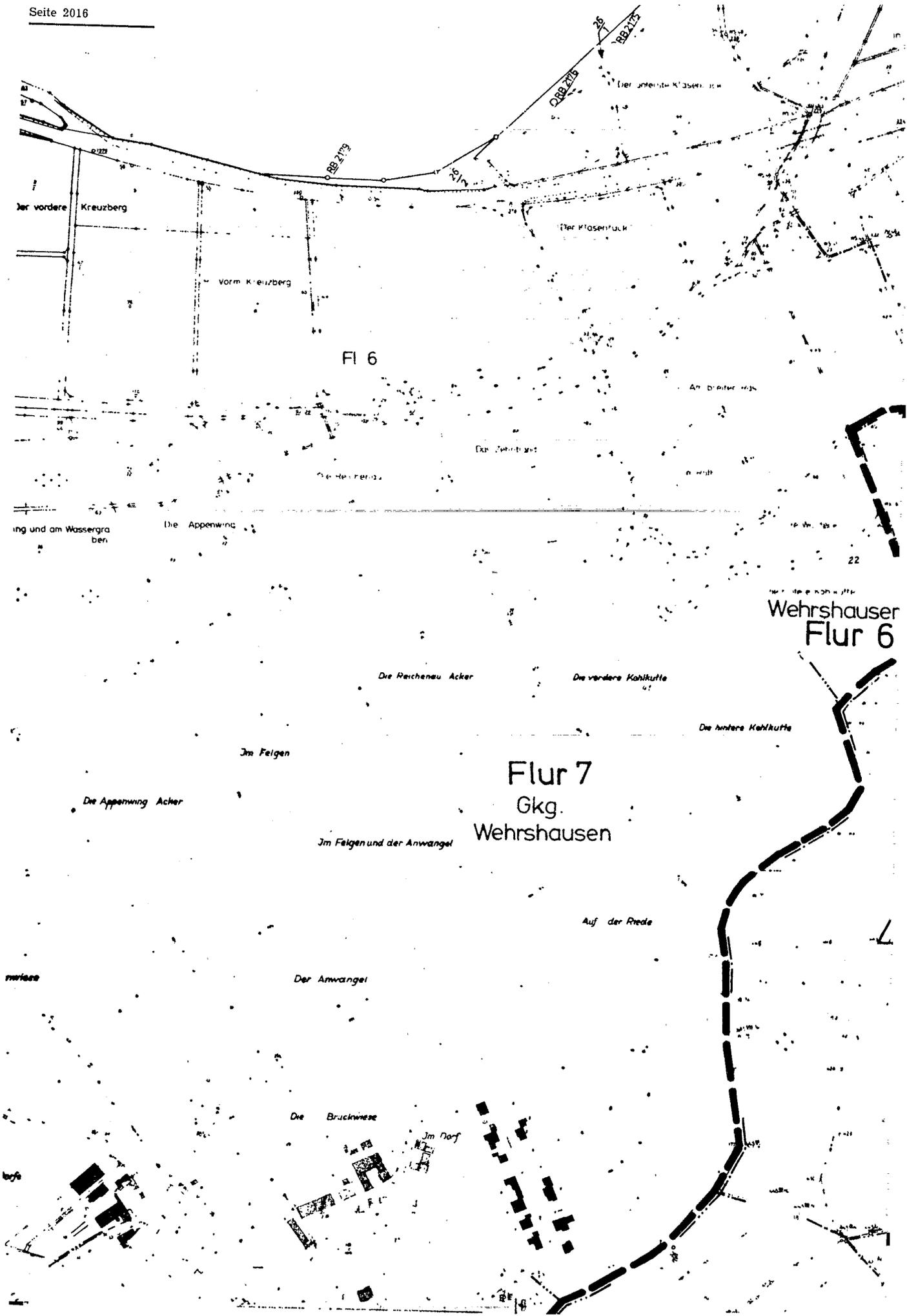
(Fortsetzung siehe Seite 2022)



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
 Nr. 5125 und 5225, des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1
 zu der Verordnung über
 das Naturschutzgebiet
 „Schwarzeisberg - Langeberg - Grasburg“

▨ extensiv genutzte Grünlandflächen in der Flur 2 (Gemarkung Oberbreitzbach)



Fl 6

Wehrshausen
Flur 6

Flur 7
Gkg.
Wehrshausen

22

L

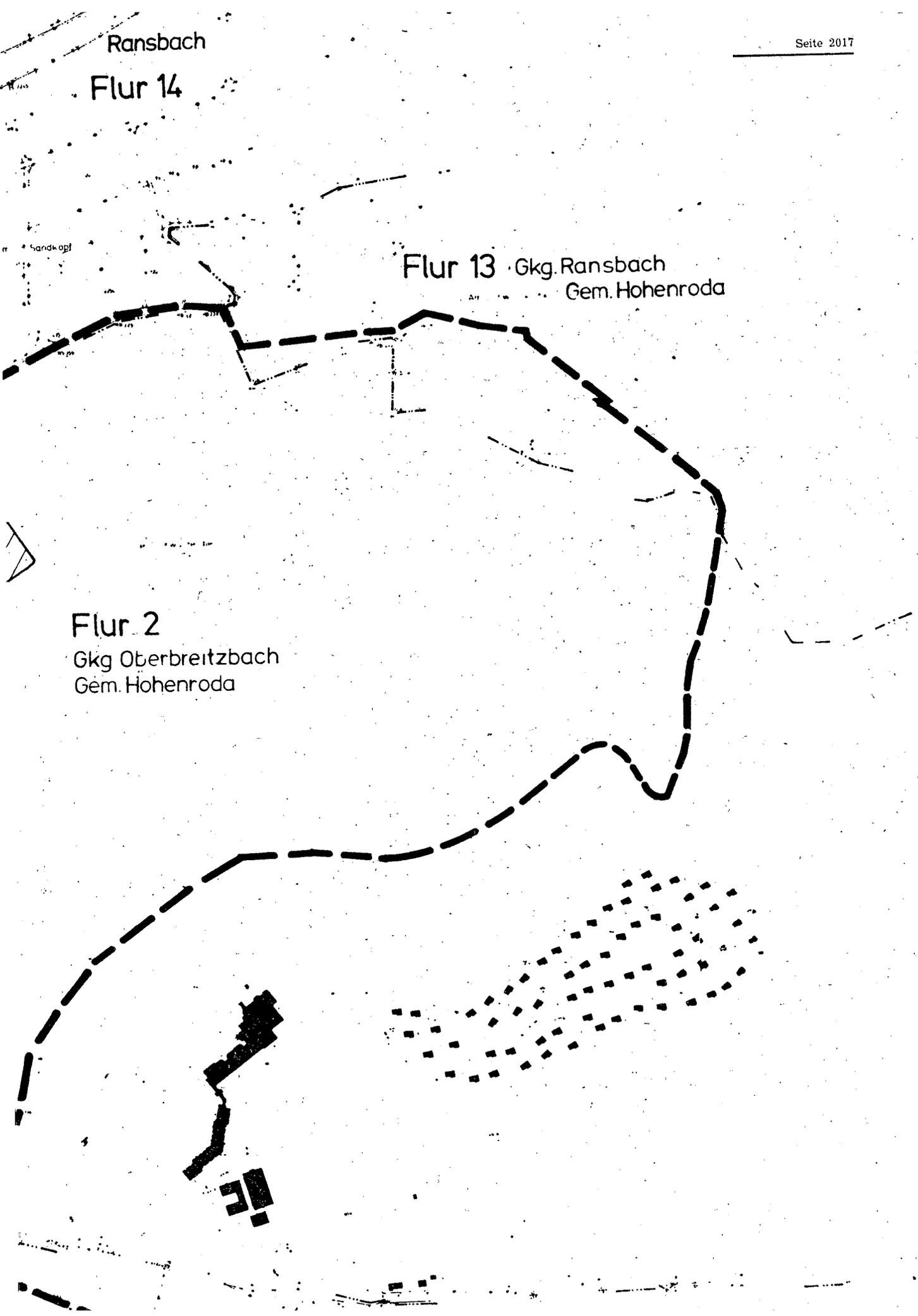
Ransbach

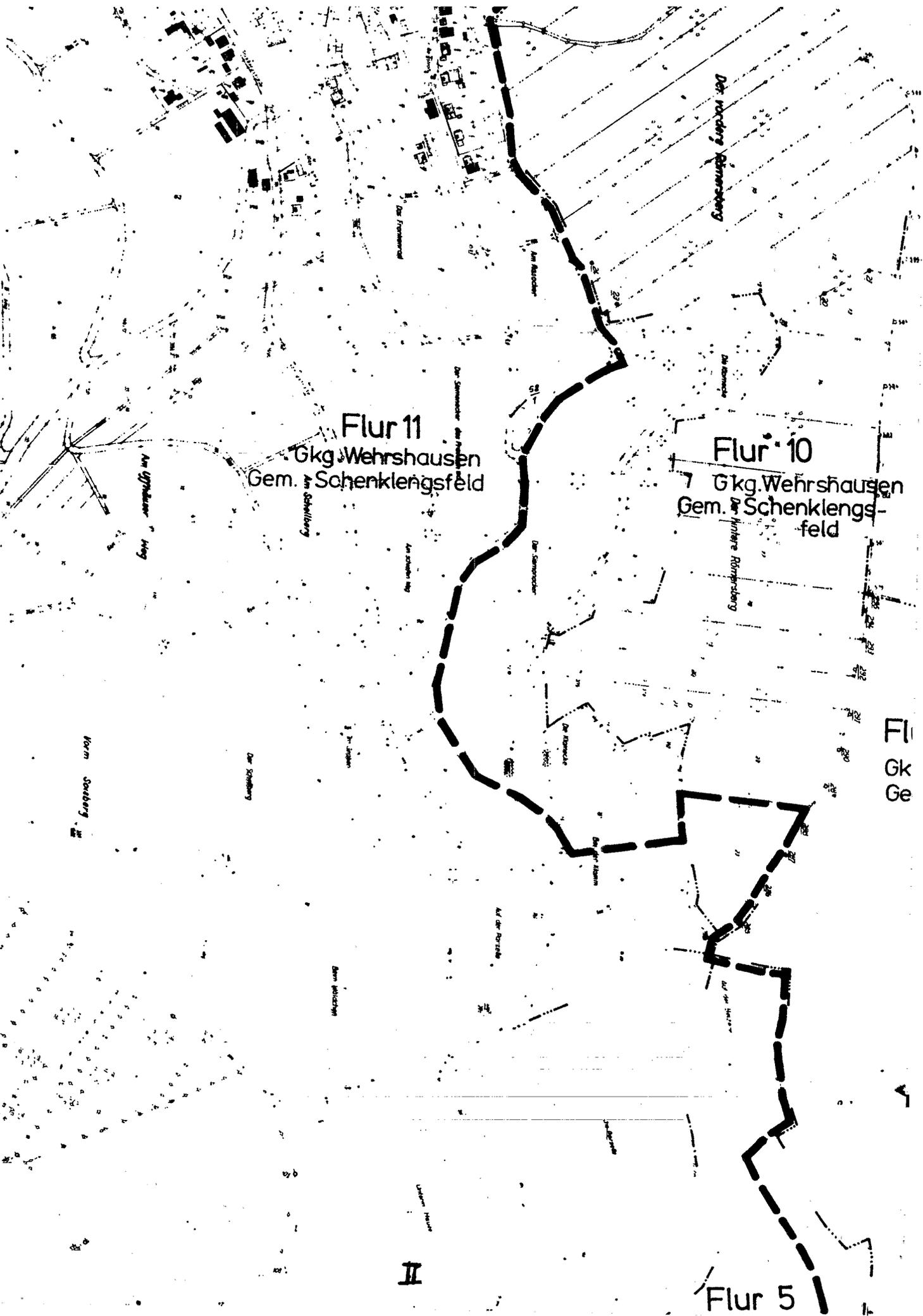
Flur 14

Flur 13 · Gkg. Ransbach
Gem. Hohenroda

Flur 2

Gkg. Oberbreitzbach
Gem. Hohenroda





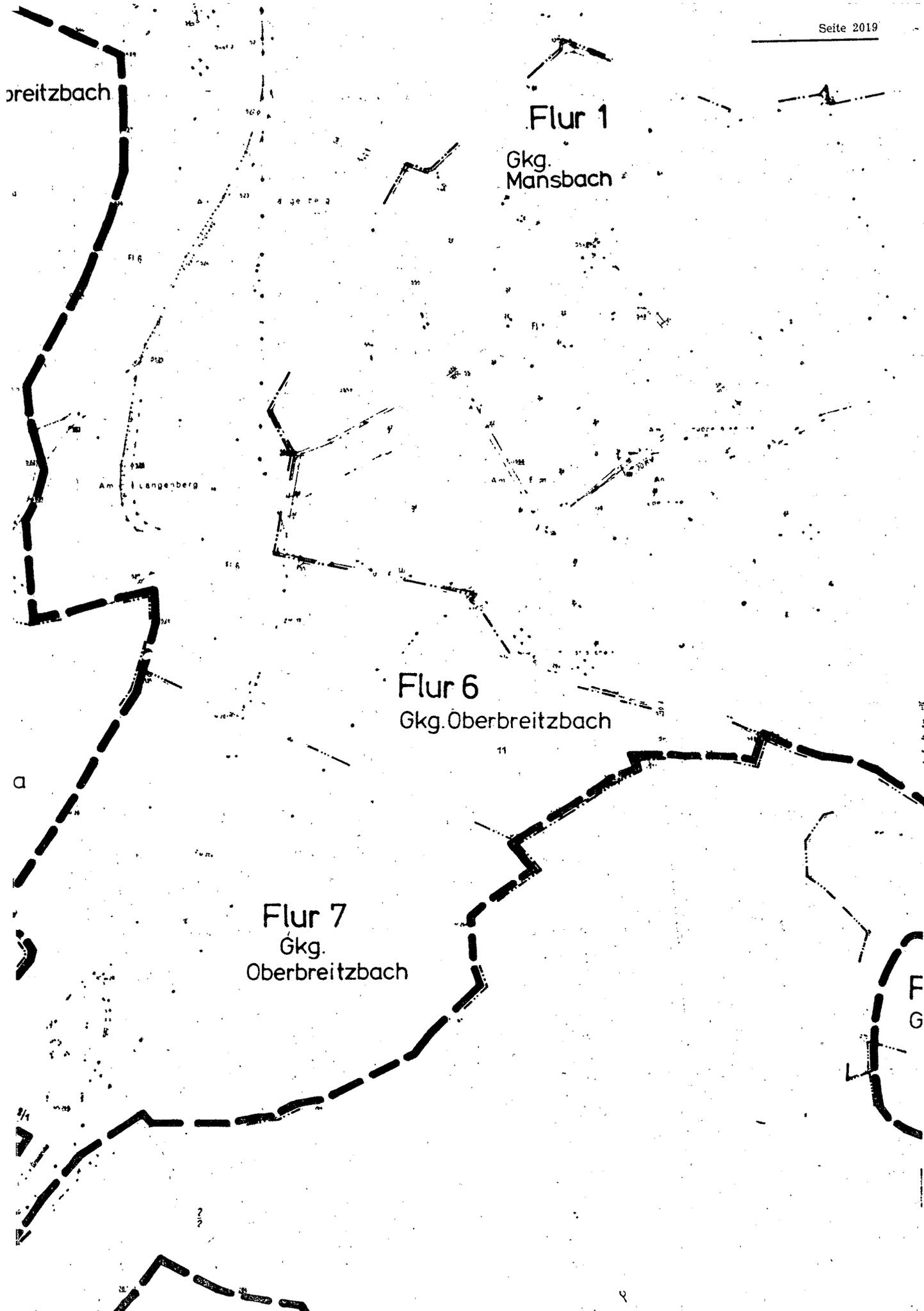
Flur 11
Gkg. Wehrshausen
Gem. Schenklangsfeld

Flur 10
Gkg. Wehrshausen
Gem. Schenklangsfeld

Fl
Gk
Ge

II

Flur 5



Breitzbach

Flur 1

Gkg.
Mansbach

Am Langenberg

Flur 6

Gkg. Oberbreitzbach

Flur 7

Gkg.
Oberbreitzbach

FG

Flur 19
Gkg.Mansbach
Gem. Hohenroda

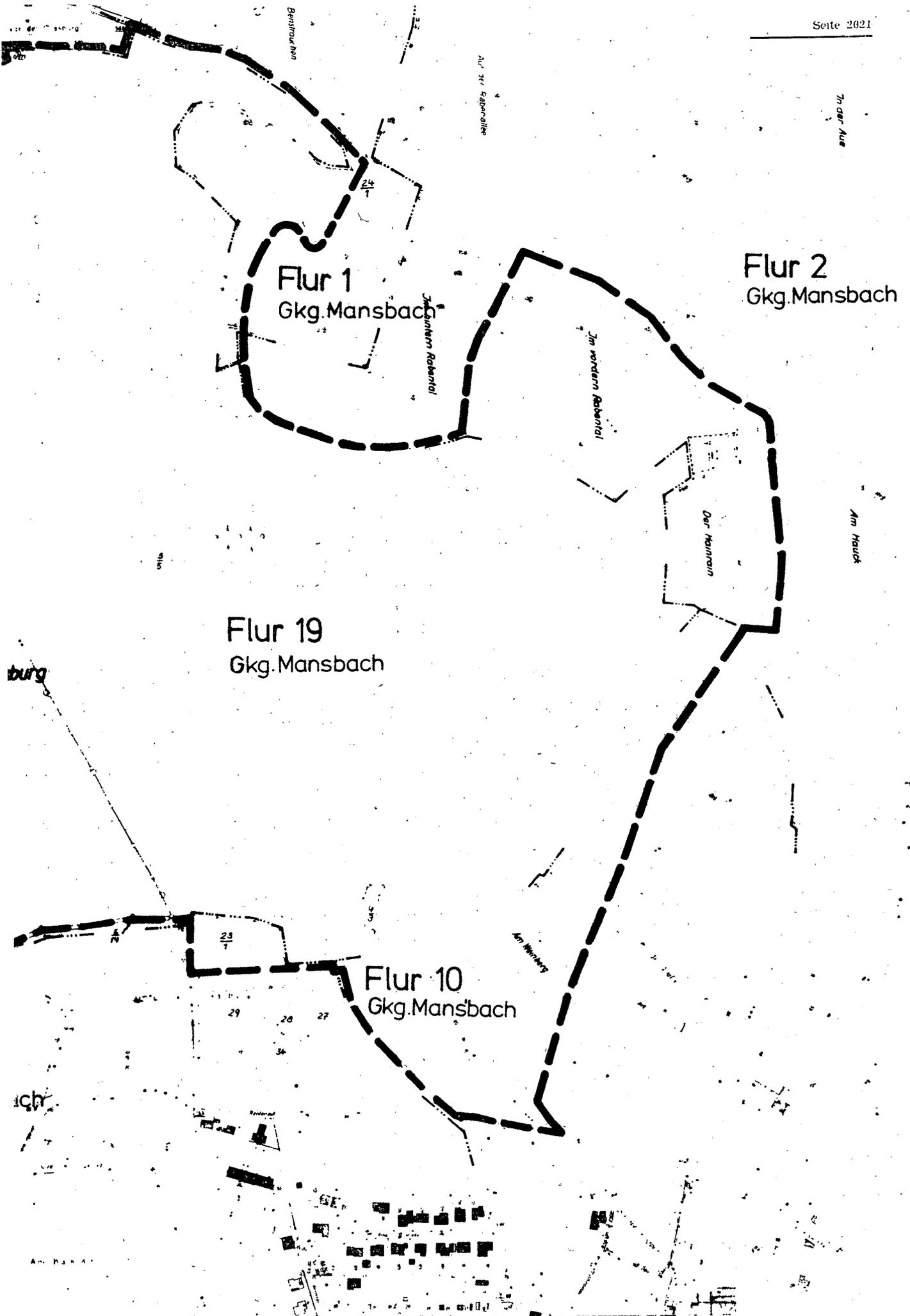
Gkg.Oberl

Flur 7
Gkg.
Oberbreitzbach

Flur 5
Gkg.Mansbach

Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Schwartzelsberg-Langeberg-Grasburg“

Landkreis: Hersfeld-Rotenburg
Forstamt/ARLL Heringen und Hersfeld
Gemeinde: Hohenroda/Schenklengsfeld
Gemarkung: Mansbach – Oberbreitzbach – Ransbach/Wehrshausen
Flur 1, 2, 5, 10, 2, 6, 7 13 10, 11
19, 21



6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wirtschaftswege und der gekennzeichneten Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Übergangsvorschriften:

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke 2, 4, 5/1, 74/1, 75/3, 77/2, 80/1 und 82/1 in der Flur 10 und des Flurstückes 23/1 in der Flur 19, Gemarkung Mansbach, bleibt bis zum 31. Dezember 2000 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 15. Oktober 1990 (StAnz. S. 2268), geändert durch Verordnung vom 21. September 1993 (StAnz. S. 2596), wird für den in § 1 Abs. 4 Nr. 6 der oben genannten Verordnung bezeichneten „Schwartzelsberg-Langeberg-Grasburg“ aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Juni 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 27/1995 S. 2014

680

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 6. Juni 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt

von **Witzenhausen** anlässlich der traditionellen „Kesperkirmes“ am Sonntag, dem 9. Juli 1995, für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1995 in Kraft.

Kassel, 6. Juni 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 27/1995 S. 2022

681

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 9. Juni 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im festgesetzten Marktgebiet in der Kernstadt von **Neukirchen** anlässlich des traditionellen „Johannimarktes“ am Sonntag, dem 13. August 1995, für die Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. August 1995 in Kraft.

Kassel, 9. Juni 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 27/1995 S. 2022

682

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. Juni 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im festgesetzten Marktgebiet in der Kernstadt von **Schwalmsstadt** anlässlich des „Michaelis-Marktes“ am Sonntag, dem 17. September 1995, für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1995 in Kraft.

Kassel, 16. Juni 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 27/1995 S. 2022

786

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwärzelsberg-Langeberg-Grasburg“

Vom 25. August 2011

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 624) wird, nachdem den Naturschutzvereinigen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwärzelsberg-Langeberg-Grasburg“ vom 6. Juni 1995 (StAnz. S. 2014) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Naturschutzgebiet „Schwärzelsberg-Langeberg-Grasburg“ ist Bestandteil des Biosphärenreservats Rhön und liegt in den Gemarkungen Mansbach, Ransbach und Oberbreitzbach der Gemeinde Hohenroda und in der Gemarkung Wehrshausen der Gemeinde Schenkklengsfeld im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 245,11 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 43,59 ha und eine Pflegezone von 201,52 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.“
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Kernzone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone ist es, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO,

 1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Laubwälder auf Kalkuntergrund (Seggen-Buchenwald, Waldgersten-Buchenwald) und der dazugehörigen Fauna einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphase zu schützen und
 2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

(2) Ziel der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, die übrigen Laubwaldgesellschaften sowie die in unserer Kulturlandschaft seltenen Kalkmagerrasen und artenreichen Grünlandflächen als Lebensraum vieler seltener und besonders geschützter Arten durch Pflege zu erhalten und zu entwickeln.“
4. Der bisherige § 3 wird § 3 Absatz 1.
5. Als § 3 Nrn. 16 und 17 wird angefügt:

„16. forstliche Nutzungen in der Kernzone vorzunehmen;
17. Wildfütterung und Kurrungen durchzuführen.“
5. § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild und die Bejagung von Waschbär, Fuchs und Marder, jedoch unter Ausschluss der Fallenjagd und Errichtung von Jagdeinrichtungen mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde;“

6. § 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. in der Pflegezone folgende Maßnahmen im Wald:

 - a) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen Laubholzbestandes;
 - b) die Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände im Zuge der Nutzung;
 - c) die forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände unter Verzicht auf die Kahlschlagswirtschaft, auf den im Eigentum des Bundes und des Landes Hessen stehenden Waldflächen mit der Maßgabe, 5 vom Hundert der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu überhalten oder zu belassen;
 - d) die Anwendung von Verbißschutz- und Schälenschutzmitteln; jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;“.
7. Die Anlagen 1 und 2 der Verordnung werden aufgehoben.

Artikel 2

1. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
2. Die Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Steinweg 6
34117 Kassel
niedergelegt.
3. Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
– Oberste Naturschutzbehörde –
Mainzer Straße 82
65189 Wiesbaden
Landkreis Fulda
Biosphärenreservat Rhön
Groenhoff-Haus Wasserkuppe
36129 Gersfeld
Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
– Untere Naturschutzbehörde –
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
bereitgehalten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 25. August 2011

Regierungspräsidium Kassel

Obere Naturschutzbehörde

gez. Dr. L ü b c k e

Regierungspräsident

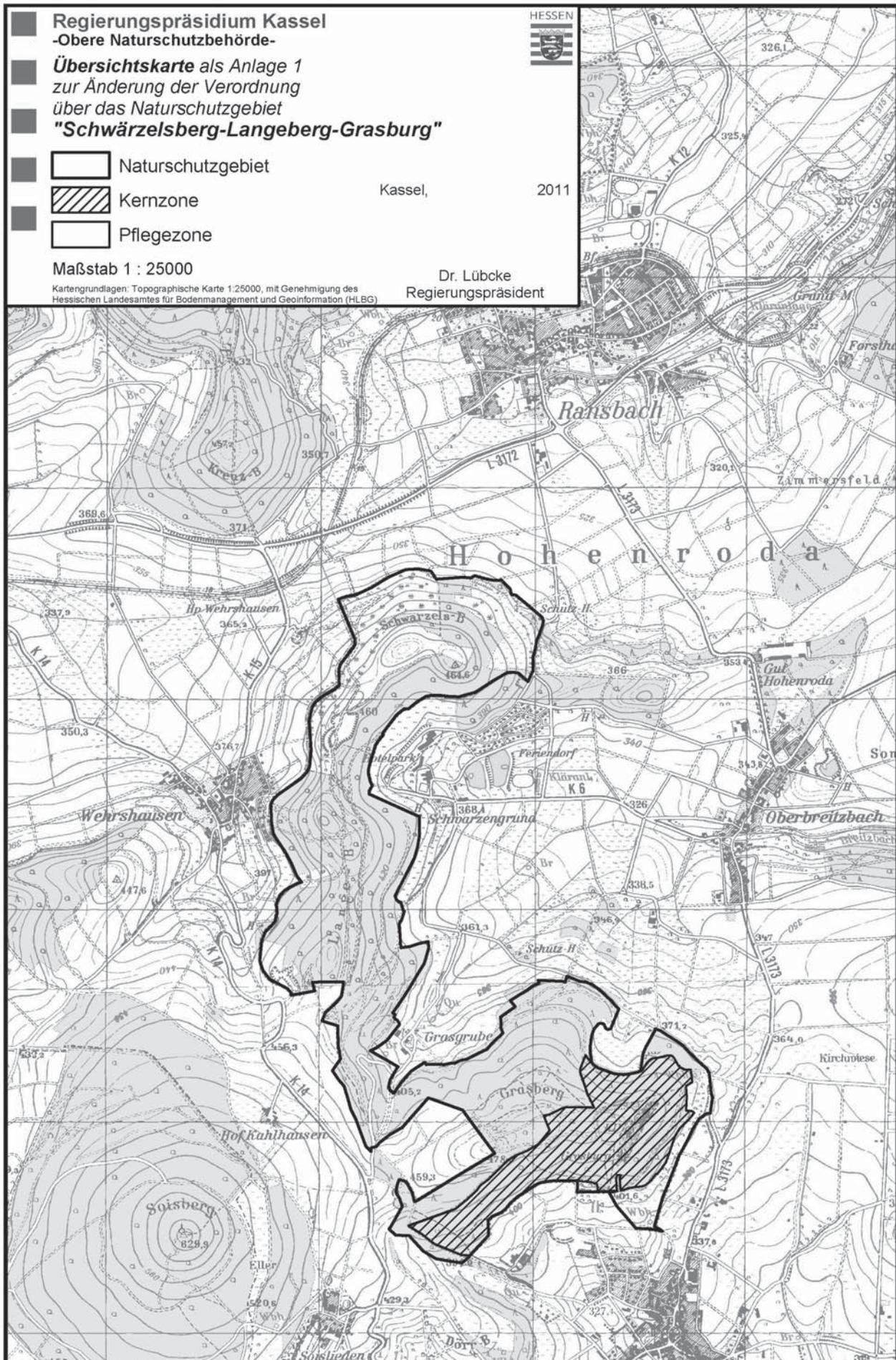
StAnz. 40/2011 S. 1256

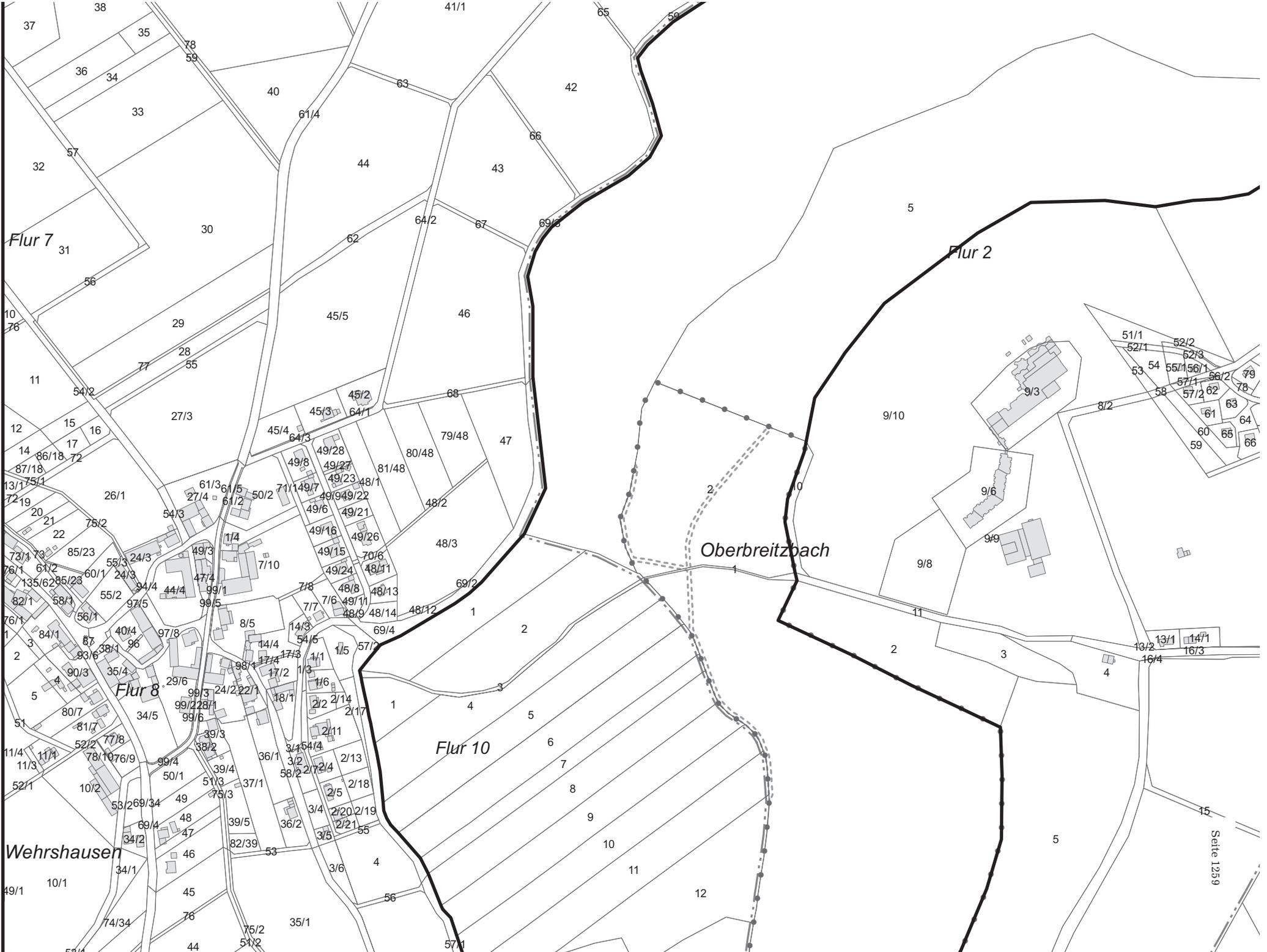
Anlage 1

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwärzelsberg-Langeberg-Grasburg“ vom 25. August 2011, Maßstab 1 : 25 000

Anlage 2

Abgrenzungskarte als Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwärzelsberg-Langeberg-Grasburg“ vom 25. August 2011, Maßstab 1 : 5 000







Flur 11

Flur 10

Flur 12

Flur 13

Ransbach

Seite 1260





